

Infolgedessen sind die anlässlich des Beginnes des neuen Schuljahres bereits gemachten Offerten seitens der betreffenden Firmen sofort zurückgezogen worden. Hierdurch erwächst den betreffenden Kindern keinerlei Nachteil, da der Rat an der kostenlosen Lieferung der Bücher nach wie vor festhält. Der Vorteil liegt sonach ausschließlich auf Seite der die Bücher nunmehr zu den regulären Bedingungen liefernden Handlungen.

Da im Laufe des Jahres verschiedene unserer Sortimenter-Mitglieder mehrfach durch Schwindler — die die soeben erst »erworbenen« tadellos neuen Werke umgehend in hiesigen Antiquariatsgeschäften anderweit verwerteten — um ganz außerordentlich hohe Beträge geschädigt worden waren, so richteten wir an sämtliche Antiquariatshandlungen Dresdens ein Schreiben, in dem wir um stets gründlichste und gewissenhafteste Prüfung vor Ankauf der ihnen jeweiligen angebotenen Bücher ersuchten, da wir sonst eventuell ohne Zögern und ohne jede Rücksichtnahme auf die betroffene Firma bei der Kgl. Staatsanwaltschaft wegen Hehlerei Anzeige erstatten müßten. In zwei Fällen konnten wir auch unseren Mitgliedern rechtzeitig vor hier auftauchenden Schwindlern Warnungen zugehen lassen, was durch sofort direkt per Post versandte Cirkulare geschah.

Daß Ihrem Vorstand auch im verflossenen Jahre eine große Reihe von Klagen und Beschwerden gegen Sortimenter wie Verleger zugegangen sind, daß auch wiederholt in Schleudereisfällen einzuschreiten uns nicht erspart blieb, dies bedarf kaum meiner ausdrücklichen Versicherung; beiläufig möchte ich jedoch noch erwähnen, daß wir im Berichtsjahre in drei Fällen im Interesse einzelner unserer Mitglieder gegen verschiedene Verlagsfirmen den Rechtsweg beschreiten mußten und daß wir mit unseren Forderungen auch ausnahmslos durchgedrungen sind.

Unser Illustrierter Weihnachtskatalog ist wiederum zur gewohnten Zeit erschienen und hat sich auch in seinem dritten Jahrgang der Sympathien des Verlags wie des Sortiments zu erfreuen gehabt.

Ich schließe den Jahresbericht, den Ihnen abzustatten ich heute zum letzten Male die Ehre habe, mit dem Ausdruck des Dankes für das in der That große Maß von Wohlwollen und Vertrauen, das Sie mir und meinen verehrten Vorstandskollegen jederzeit bezeugt haben, und mit dem herzlichen Wunsche, daß der Verein Dresdner Buchhändler unter seiner zukünftigen Führung einem neuen Aufschwung entgegengehen möge!

R. Heinze.

Kleine Mitteilungen.

Schulbücher in Rußland. — Der »St. Petersburger Zeitung« vom 24. Dezember 1901 (6. Januar 1902) entnehmen wir folgende ausführliche Mitteilung des Ministeriums der Volksaufklärung über die vom »Gelehrten Komitee« des Ministeriums zuzulassenden Lehrbücher in Schulen:

Laut Beschluß des Gelehrten Komitees vom 28. Juni 1883 wurden drei Grade der Approbation der zur Prüfung des Komitees eingegangenen Bücher, die Empfehlung, die Billigung im eigentlichen Sinne und die Zulassung, festgestellt. Dieselbe Verordnung klassifizierte die Lehrhilfsmittel in drei Arten: 1. obligatorische Hilfsmittel (Chrestomathien, Bücher zum Lesen, Diktieren, Uebersetzen und anderen Beschäftigungen in Sprache und Litteratur; Lexika alter und neuer Sprachen; Aufgaben für Grammatik und Teile der elementaren Mathematik); 2. nicht obligatorische Lehrbücher, bestimmt zur Ergänzung und Erklärung der in den Lehrhandbüchern enthaltenen Kenntnisse, und 3. derartige Lehrbücher, die für einige Fächer infolge Mangels befriedigender Handbücher an Stelle dieser, aber nur zeitweilig, bis zu deren Erscheinen zugelassen wurden. Sodann wurde in einer Cirkularvorschrift des Ministeriums vom 28. Juni 1899 u. a. erklärt, daß neue Ausgaben von Lehrbüchern zum Gebrauch in den mittleren Lehranstalten des Ministeriums nicht anders als nach deren vor-

heriger Billigung durch das Gelehrte Komitee zugelassen werden können.

Diese beiden Verordnungen waren von bedeutenden Unbequemlichkeiten bei ihrer Anwendung begleitet, und deshalb hat das Gelehrte Komitee gegenwärtig beschlossen:

1. An Stelle der im Jahre 1883 eingeführten drei Grade der Approbation nur eine Art der Billigung der zur Prüfung eingehenden Bücher festzusetzen, nämlich — deren Zulassung zum Gebrauch in den Lehranstalten des Ministeriums der Volksaufklärung. Hierbei werden indessen die Handbücher und Hilfsmittel, die ernste, Verbesserungen erfordernde Mängel aufweisen, nur bedingungsweise zugelassen werden, mit dem Vorbehalt, daß ein jedes derartige Buch in der nächsten Ausgabe obligatorisch nach den Anweisungen des Gelehrten Komitees verbessert werde. — Diesem Beschlusse entsprechend steht die Ausgabe eines neuen Katalogs der Lehr-Handbücher und -Hilfsmittel bevor, in dem die Werke nur in zwei Kategorien — zugelassene und bedingungsweise zugelassene — eingeteilt werden. Zur ersten Kategorie werden diejenigen Bücher gehören, die nach dem Katalog vom Jahre 1899 und dessen Anhängen empfohlen und gebilligt werden.

2. In Abänderung der Cirkularvorschrift des Ministeriums vom 28. Juni 1899 den Lehranstalten des Unterrichtsressorts die Benutzung der zum Gebrauch als Lehr-Handbücher und -Hilfsmittel (unbedingt) zugelassenen Bücher, nicht nur in der Ausgabe, in der sie zugelassen worden, sondern noch in einer weiteren (nach der zugelassenen folgenden) ohne vorherige Prüfung dieser Ausgabe im Gelehrten Komitee zu gestatten. — Diese Regel erstreckt sich nicht auf die bedingungsweise zugelassenen Bücher, die in einer neuen Ausgabe zum Gebrauch nicht anders als nach einer neuen Durchsicht im Gelehrten Komitee zugelassen werden können.

Die erwähnten Beschlüsse des Gelehrten Komitees sind vom Minister der Volksaufklärung am 2. November 1901 bestätigt worden.

3. Dem Obendargelegten und der vorerwähnten Cirkularvorschrift des Ministeriums sowie auch dessen früheren Verfügungen bezüglich der vom Gelehrten Komitee zu billigenden Bücher entsprechend, die Autoren und Verleger der zum Gebrauch sowohl bedingt als auch unbedingt zugelassenen Bücher aufzufordern: a) im Falle der Erklärung über die Zulassung des Buches zum Schulgebrauch auf dem Umschlage, diese Erklärung auch vollständig genau abzudrucken, d. h. unter Hinzufügung des Wortes bedingungsweise bezüglich derjenigen Bücher, die vom Komitee in dieser Form zugelassen worden, sowie auch mit der Bemerkung, ob als Handbuch oder als Hilfsmittel, oder aber als Buch für Bibliotheken oder Veschallen und namentlich in welcher Ausgabe, und b) dem Gelehrten Komitee jede Buchausgabe, sofort nachdem sie aus dem Druck gekommen, vorzulegen. — Die Nichtbeachtung dieser letzten Forderung bezüglich der unbedingt zum Gebrauch zugelassenen Lehrhandbücher und -Hilfsmittel wird die Nichtzulassung dieser Bücher in ihrer weiteren Ausgabe zum Schulgebrauch zur Folge haben.

4. Betreffend die Verfügung vom Jahre 1883 über die drei Arten von Lehrhilfsmitteln, so wurde diese bereits durch den Beschluß des Gelehrten Komitees vom 25. Juli 1895 aufgehoben. Durch den erwähnten Beschluß wurde nämlich festgestellt, nur solche Bücher als Lehrhilfsmittel anzuerkennen, die beim Schulunterricht notwendig sind, wie: ausländische und russische litterarische Werke, die in der Klasse gelesen werden, oder Chrestomathien aus diesen Werken, sowie Lexika, Sammlungen mathematischer (und physikalischer) Aufgaben und geographische und historische Atlanten; alle übrigen zur detaillierteren und allseitigeren Aneignung dieses oder jenes Lehrfaches bestimmten Werke nur für die Bibliotheken der Lehranstalten zu billigen, da die Billigung derartiger Werke wie die Schulpraxis ergibt, für viele Lehrer als Verleitung dient, an die Lernenden übermäßige Anforderungen zu stellen und auf diese Weise indirekt zur Ueberlastung der Schüler führt. Der erwähnte Beschluß bleibt auch in Zukunft in Kraft, ebenso wie die im Interesse der Lernenden und ihrer Eltern erlassene Bestimmung des Gelehrten Komitees vom 8. Mai 1900, daß auf dem Titelblatte und nach Möglichkeit auch auf dem Deckblatte der Bücher, die zum Gebrauche in den Lehranstalten des Ministeriums als Lehr-Handbücher und -Hilfsmittel sowie für die Bibliotheken dieser Anstalten bestimmt sind, ihr Verkaufspreis gedruckt ist.

5. In Anbetracht endlich, daß von einigen Herausgebern und Personen, die das Eigentumsrecht auf die Werke erworben haben, dem Gelehrten Komitee nicht selten Lehr-Handbücher und -Hilfsmittel zur Durchsicht vorgelegt werden, die vor zwanzig und mehr Jahren herausgegeben sind und den gegenwärtigen Anforderungen augenscheinlich nicht entsprechen, hat das Gelehrte Komitee durch Beschluß vom 24. Oktober 1901 angeordnet, nur diejenigen Werke im Komitee einer Prüfung zu unterziehen, die nicht früher als fünf Jahre vor dem Jahre ihrer Vorlegung (die fünf